

Beratungsangebot Energie-Potenzial-Analyse für Gemeinden (EPA-Beratung)

Pflichtenheft für Beratende



Vorbemerkung: Ausgangslage, Ziele und Einbettung der EPA-Beratung sind im Konzept Beratungsinhalte und Beratungsablauf sowie im Merkblatt für Gemeinden des Kantons erläutert und werden hier deshalb nicht näher beschrieben.

1 EPA-Beratende

Die Zulassung als EPA-Beratende erfolgt ad personam. Der Kanton formuliert dafür Kriterien (z. B. Aus- und Weiterbildung, Berufserfahrung, Erfahrung in der Gemeindearbeit) und prüft die Erfüllung dieser Kriterien im Einzelfall sur dossier.

1.1 Zulassungskriterien für EPA-Beratende

Wichtig für eine gute Beratungsqualität ist ein fundiertes Know-how in den Bereichen Energie, Raumplanung und ein Verständnis für die politischen Prozesse in den Luzerner Gemeinden. Aus diesem Grund kommen folgende Berufsgruppen für die Beratung in Frage:

- Energiestadtberatende
 - Mit der Akkreditierung als Energiestadtberatende gelten die Zulassungskriterien als erfüllt
- Fachpersonen für Energieplanungen
 - Mit Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Instanzen der Gemeinden
- Raumplanende
 - Mit Nachweis von Kenntnissen und Erfahrung im Bereich Energie (Energieplanung oder ähnliches)

Folgende zusätzliche Kriterien wurden definiert:

- Kenntnisse der Luzerner Energiepolitik und den Gegebenheiten der kommunalen Strukturen des Kantons Luzern.
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einer der oben genannten Berufsgruppen.

Einzureichende Unterlagen:

- CV
- Kurz-Nachweis von 2 Referenzprojekten (Bericht zu Re-Audit Energiestadt oder Dokumentation und Rollenbeschrieb in kommunaler Energieplanung usw.)

Die Beratenden werden am 9. September 2024 auf das Produkt geschult. Die Schulung wird bei Bedarf wiederholt, um auch neue Personen in den Berater-Pool aufzunehmen. Zusätzlich führt der Kanton bei Bedarf Erfahrungsaustausch-Treffen für die bestehenden Beratenden durch.

2 Zu erbringende Leistung

Die Gemeinde erhält eine Übersicht, wo ihre Gemeinde aktuell steht, und welche Massnahmen empfohlen werden, um die Ziele der kantonalen Klima- und Energiepolitik zu erfüllen.

Folgende «Produkte» erhalten die Gemeinden als Ergebnisse der EPA-Beratung:

- Präsentationen der Kick-off- und Abschluss-Sitzung
- Förderabschlussformular inkl. gemeindespezifische Massnahmenliste (von beratender Person unterzeichnet)
- Allgemeine Massnahmenblätter als Umsetzungshilfen
- Ausgefüllte EPA-Checkliste (bei nicht zertifizierten Energiestädten Pflicht, bei Energiestädten nicht zwingend)

Nicht Bestandteil der EPA-Beratung ist die Erstellung eines Energierichtplans sowie andere weitergehende Konzepte oder Planungen.

2.1 Hilfsmittel

Den EPA-Beratenden und den Gemeinden stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- [Energie-GIS](#) mit diversen Angaben zum Energieverbrauch
- Energieplanungs-Modul
(Link und Login werden den Gemeinden / Beratenden separat zur Verfügung gestellt)
 - EPA-Karten mit Hinweisen zu räumlichen Potenzialen
 - EPA-Indikatoren zur Bedarfsabklärung räumlicher Abstimmung
 - Tool zur Führung der Massnahmenplanung / Controlling
- EPA-Checkliste mit zu besprechenden Themen
- Allgemeingültige Massnahmenblätter für zentrale Massnahmen als Umsetzungshilfe
- Präsentationsvorlage für EPA-Kick-off und Schlussworkshop (für Beratende)
- [Klima- und Energiedashboard](#)
- Sämtliche relevante Dokumente und Links werden hier publiziert:
energieplanung.lu.ch

3 Förderung

Die Abrechnung erfolgt von den EPA-Beratenden an die Gemeinden (pauschal 7'200.- CHF inkl. MWST). Die Gemeinden können danach mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Merkblatt für Gemeinden) die Förderbeiträge vom Kanton abholen.

4 Sorgfalts- und Auskunftspflicht

Der bzw. die EPA-Beratende darf nur EPA-Beratungen durchführen, sofern er oder sie die entsprechende Zulassung durch den Kanton Luzern erhalten hat.

Der bzw. die EPA-Beratende verpflichtet sich, die Beratungen gemäss dem in der Schulung vermittelten Ablauf und Umfang sorgfältig und sachgemäss umzusetzen.

Der bzw. die EPA-Beratende hat die für die Beratung erforderlichen Daten wahrheitsgetreu und sachgemäss zu erfassen.

Die EPA-Beratung ist auf die Bedürfnisse und lokalen Gegebenheiten der Gemeinde abzustimmen.

Die EPA-Beratung wird nach dem Zeitplan und der Zuteilung des Kanton Luzern durchgeführt. Allfällige Änderungswünsche können dem Kanton Luzern mitgeteilt werden.

Der bzw. die EPA-Beratende ist verpflichtet, dem Kanton während der EPA-Beratung jederzeit Auskunft über den aktuellen Beratungsstand zu geben.

5 Dauer und Beendigung der Zulassung

Die Gültigkeit der Zulassung ist befristet. Diese wird verlängert, wenn der EPA-Beratende die periodisch angebotenen ERFAs des Kantons Luzern besucht.

Sollte der EPA-Beratende im Rahmen seiner Tätigkeit gegen die Bestimmungen der Sorgfaltpflicht verstossen, kann ihm vom Kanton die Zulassung entzogen werden.

Der EPA-Beratende kann diese Einverständniserklärung jederzeit zurückziehen und seine Zulassung abgeben.

Der bzw. die EPA-Beratende erklärt sich gegenüber dem Kanton Luzern mit den oben genannten Punkten einverstanden.

Vorname	
Name	
Unternehmen	
Geschäftsadresse	
Datum	
Unterschrift	

Umwelt und Energie (uwe)

Energie

Clara Bucher

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

energieplanung.lu.ch / www.uwe.lu.ch

energieplanung.uwe@lu.ch

Dokument-Version:

Version 1.0.1

30.10.2024